



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

4. Zwangsvollstreckung einschl. Offenbarungseidverfahren.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

beraumung eines Termins vor Gericht stellen, falls dieser Antrag nicht schon vom Gläubiger gleichzeitig mit dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehles gestellt ist. Dies ist sehr zweckmäßig. Das Gericht beraumt sodann einen Termin an und das Verfahren nimmt seinen Fortgang, als wenn eine Klage eingereicht wäre.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist von drei Tagen oder einer Woche wird derselbe auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar erklärt, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Der Vollstreckungsbefehl wird durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Auf Grund des Vollstreckungsbefehles kann der Gläubiger sofort die Zwangsvollstreckung betreiben. Es ist zweckmäßig, in eiligen Fällen mit dem Antrage auf Erlaß des Vollstreckungsbefehles gleichzeitig um Zustellung und Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Beabsichtigt jemand, eine Lohnforderung pfänden zu lassen, so muß er die Zustellung des Vollstreckungsbefehles zunächst durch den Gerichtsvollzieher bewirken lassen und dann beim Amtsgericht die Pfändung und Überweisung der Lohnforderung unter Nachweis des zugestellten Vollstreckungsbefehles beantragen.

Gegen den Vollstreckungsbefehl kann der Schuldner Einspruch binnen einer Woche erheben, worauf das Amtsgericht einen Termin zur Verhandlung anberaumt. Wird innerhalb der Frist Einspruch nicht eingelegt, dann ist der Vollstreckungsbefehl rechtskräftig.

Zuständig ist stets für Erlaß des Zahlungsbefehles das Amtsgericht. Wird aber Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbefehl Einspruch erhoben, dann verweist das Amtsgericht auf Antrag einer der Parteien die Sache ans Landgericht, wenn der Streitgegenstand 500 Rm. übersteigt.

\*

#### Vierter Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung (einschließlich Offenbarungseidverfahren).

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Urteilen, die rechtskräftig sind oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, ferner aus gerichtlichen Vergleichen, aus Vollstreckungsbefehlen (vgl. Mahnverfahren), aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat u. a. m.

Diese vollstreckbaren Schuldtitel werden vom Urkundenbeamten des Gerichts ausgefertigt und mit der Vollstreckungsklausel versehen (Ausnahme: Vollstreckungsbefehl) und müssen vom Gerichtsvollzieher dem Schuldner zugestellt werden.

Die Zwangsvollstreckung in beweglichen Sachen (Mobilien) geschieht durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung. Die Zwangsvollstreckung im Vermögenstrethe (namentlich in Forderungen) im Wege der Pfändung und Überweisung durch das Amtsgericht des Wohnorts des Schuldners, die Zwangsvollstreckung in Grundstücken (Immobilien) durch Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch und durch Zwangsvorsteigerung und Zwangsv verwaltung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Will der Gläubiger beim Schuldner pfänden lassen, so kann er selbst den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragen oder dies durch das Amtsgericht veranlassen. In letztem Falle ist aber der Gerichtsvollzieher als Beauftragter des Gläubigers, nicht des Gerichtes anzusehen.

Zahlt der Schuldner beim Erscheinen des Gerichtsvollziehers, so ist mit der Zahlung an den Gerichtsvollzieher der Gläubiger als befriedigt anzusehen. Weigert der Schuldner die Zahlung, so schreitet der Gerichtsvollzieher zur Pfändung und setzt einen Versteigerungstermin an.

Es kann der Schuldner bis zu diesem Termin die Sache immer noch durch Zahlungen ordnen. Der Gläubiger kann auch, wenn Abschlagszahlung erfolgt, den Versteigerungs-termin ein- oder mehrermal verlegen lassen.

Nicht alle Sachen des Schuldners dürfen gepfändet werden, weil das meist eine Vernichtung der Existenz des Schuldners bedeuten würde.

Es dürfen nicht gepfändet werden:

1. Haus- und Küchengeräte, Wäsche, Betten, Kleider, soweit diese Gegenstände für den Bedarf oder zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Haussstandes unentbehrlich sind.

2. Vorräte an Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln für den Bedarf auf vier Wochen, evtl. ein entsprechender Geldbetrag.

3. Eine Milchkuh oder zwei Ziegen bzw. Schafe nebst Futter und Streu auf vier Wochen.

4. Bei Handwerkern, gewerblichen Arbeitern usw. die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände.

5. Künstliche Gliedmaßen, Brillen, Trauringe, Ehrenzeichen usw.

Ferner sollen solche Gegenstände nicht gepfändet werden, bei denen ersichtlich ist, daß durch den Verkauf ein Erlös erzielt wird, der weit unter dem wirklichen Wert liegt.

Nachdem die Sachen versteigert sind, erhält der Gläubiger den Erlös vom Gerichtsvollzieher übersandt und der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner das Urteil oder den Schuldtitel aus. Reicht der Erlös nicht, so kann wegen der Reste immer wieder Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen ist zu empfehlen, die Zwangsvorsteigerung, wodurch die gepfändeten Sachen in Geld umgesetzt werden, solange hinaus zu schieben, bis die Frist zu evtl. Berufungseinlegung durch den Beklagten verstrichen ist, weil der Gläubiger, wenn das Urteil in der Berufungsinstanz umgeändert wird, dem Schuldner für allen Schaden ersetztpflichtig ist, der dem Schuldner durch zwangsweise Versteigerung entsteht.

Ist die Pfändung fruchtlos verlaufen und der Gläubiger ist im Besitz des Unpfändbarkeitsberichts des Gerichtsvollziehers, so steht ihm das Offenbarungseidverfahren zu Gebote. Ist innerhalb der letzten fünf Jahre der Offenbarungseid vom Schuldner schon einmal geleistet, so muß der Gläubiger glaubhaft machen, daß der Schuldner inzwischen wieder Vermögen erworben hat, wenn er die Leistung nochmals verlangen will. Es wird vom Gericht ein Termin anberaumt zwecks Leistung des Offenbarungseides. Der Schuldner muß zu diesem Termin ein vollständiges Vermögensverzeichnis über Möbel, Kleidungsstücke, ausstehende Forderungen, Grundstücke usw. mitbringen, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit er beschwören muß. Erscheint er nicht, so kann der Gläubiger den Antrag stellen, Haftbefehl gegen den Schuldner zu erlassen. Der Haftbefehl kann schriftlich gestellt werden, und zwar an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnort hat.

Dieser Haftbefehl ist unter Beifügung eines Haftkostenvorschusses von 60 Mf. an den Gerichtsvollzieher zu übersenden. Dieser führt dann den Schuldner zur zwangsweisen Leistung des Offenbarungseides bei dem Amtsgericht vor. Die Verhaftung kostet 10 Mf., das übrige ist für Verpflegungskosten im Gefängnis, für evtl. Schlosserlohn,

Fahrkosten u. ä. Auf Antrag des Gläubigers kann der Schuldner aus der Haft entlassen werden.

Sind in der Wohnung des Schuldners bewegliche Pfandsachen nicht vorgefunden, so wird sehr häufig die Pfändung ausstehender Forderungen und sonstiger Rechte (namentlich Lohnforderungen) zur Befriedigung des Gläubigers führen.

Der Arbeits- und Dienstlohn ist bis zur Summe von 195 Mf. bei monatlicher Auszahlung, bis zur Summe von 45 Mf. bei wöchentlicher Auszahlung und bis zur Summe von 7,50 Mf. bei täglicher Auszahlung der Pfändung nicht unterworfen. Von dem Mehrbetrag ist bei Arbeitern und Angestellten ein Drittel, bei Beamten zwei Drittel nicht pfändbar. Hat ein Arbeitnehmer seinen Angehörigen Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages. Diese Vergünstigung findet aber auf den Teil des Gehaltes keine Anwendung, der 650 Mf. bei monatlicher, 150 Mf. bei wöchentlicher oder 25 Mf. bei täglicher Auszahlung übersteigt.

Nicht pfändbar sind ferner: Rentenforderungen der Witwen, Waisen, Ansprüche auf Krankengeld, Invalidengeld.

Von großer Wichtigkeit ist die Zwangsvollstreckung in Grundstücken (vergl. 3. Absatz). Vielfach wird die Ansicht vertreten, nur Hypotheken- und Grundschuld-Gläubiger könnten die Zwangsvollstreckung in Grundstücken betreiben. Dies ist aber unrichtig. Man kann wegen jeder Forderung (z. B. Warenforderung) beim Zwangsversteigerungsgerichte die Versteigerung des Grundstücks beantragen. Ist das Grundstück mit Hypotheken und Grundschulden überlastet, so wird ein gewöhnlicher Gläubiger regelmäßig nichts mit einer Versteigerung erreichen, da die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger vorgehen und bei der Versteigerung in der Regel sehr wenig herauskommt. Zweckmäßiger ist die Zwangsverwaltung des Grundstücks zu beantragen, wodurch das Grundstück der Verwaltung des Eigentümers entzogen wird und die Einkünfte aus dem Grundstück (Mieten) vom Zwangsverwalter an die Gläubiger abgeführt werden. Sehr häufig wird man sich eine Sicherungs-Hypothek für seine Forderung auf dem Grundstücke des Schuldners eintragen lassen.

\*